

GRÜNSTADT

ÄNDERUNG u. ERWEITERUNG I ZUM BEBAUUNGSPLAN „SÜDOST“

MASSTAB 1:1000

A. ZEICHENERKLÄRUNG

- BESTEHENDE HAUPTGEBÄUDE
- BESTEHENDE NEBENGEBÄUDE
- GEPLANTE HAUPTGEBÄUDE
- VORHANDENE BZW. VORGESEHENE NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- AUFWERBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- BAUGRENZE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- SICHTWINKEL
- GEMEINBEDARFSFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- SCHULE
- KINDERGARTEN
- FLÄCHE FÜR BAHNANLAGEN
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET I.S. § 4 BauNVO
- MI MISCHEGEBIET I.S. § 6 BauNVO
- GE GEWERBEGEBIET I.S. § 8 BauNVO
- GI INDUSTRIEGEBIET I.S. § 9 BauNVO
- SO SONDERGEBIET I.S. § 11 BauNVO
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BMZ BAUMASSEZAHL
- OFFENE BAUWEISE EINZEL- u. DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
- OFFENE BAUWEISE DOPPELHAUSER u. HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- # PARALLEL RECHTWINKLIG
- INDUSTRIEGEISANLAGEN
- MISSIONSSCHUTZPFLANZUNG
- BÖSCHUNG ▲ ZWINGEND VORGESCHRIEBENE GRUNDSTÜCKSZUFUHR

B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

- 1) DIE MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE IST BEI EINZEL- u. DOPPELHAUSERN MIT 350 qm FESTGESETZT.
- 2) GARAGEN UND NEBENANLAGEN I.S. § 14 BauNVO KÖNNEN NACH DEN VORSCHRIFTEN DER LBAuV IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG ERRICHTET WERDEN. DIE IM PLAN AUSGEWIESENE ANORDNUNG DER GARAGEN IST VERBINDLICH VOR DEN GARAGEN IST EIN STAUHAUS VON MIN. 5,00 m VORZUSEHEN.
- 3) IN DEM 100m SCHUTZSTREIFEN ENTLANG DER AUTOBAHN IST DIE ERRICHTUNG VON HOCHBAUEN UNTERSAGT.
- 4) DIE WERTE DES § 17 BauNVO GELTEN ALS HÖCHSTWERT IM RAHMEN DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN.
- 5) IM BEREICH DES SICHTWINKELS IST DIE ERRICHTUNG VON BAUWERKEN ALLEER ART UNTERSAGT SICHTBEHINDERNDE ANPFLANZUNGEN DÜRFEN NICHT VORGENOMMEN WERDEN. AUSGENOMMEN HIERVON SIND EINFRIEDIGUNGEN, DIE JEDOCH DIE HÖHE VON 1m, GEMESSEN VON DER STRASSENKRONEN NICHT ÜBERSCHREITEN DÜRFEN.
- 6) BEI DEN GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES WIRD AUF DIE §§ 123 ABS. 4 SATZ 2 LBAuV, 124 ABS. 1 LBAuV UND 129 ABS. 4 SATZ 2 LBAuV HINGEWIESEN.

NACHTRÄGLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN:

AUSSENWÄRTIG ZUR AUTOBAHN A6 HN WIRD IN DER 100m-BAUSCHRÄNKUNGSZONE GEM. § 9.2 FStVG IN VERBINDUNG MIT § 9.6 FStVG WEGEN DER BEINTRÄCHTIGUNG DER SICHERHEIT UND LEICHTIGKEIT DES VERKEHRS AUF DER AUTOBAHN NICHT GESTATTET. DIE AUSSIEDLUNG VON GEWERBEBETRIEBEN, DIE DURCH RAUCH, NEBEL U.A. DIE VERKEHRSSICHERHEIT AUF DER A6 BEEINTRÄCHTIGEN KÖNNEN, WIRD IN DER 100m-ZONE EBENFALLS NICHT GESTATTET. JEDES BAUVORHABEN INNERHALB DER 100m-BAUSCHRÄNKUNGSZONE IST GEM. § 9.2 FStVG DEM AUTOBAHNAMT ZUR STELLUNGNAHME VORZULEGEN.

BEI BAUARBEITEN SIND DIE BESTIMMUNGEN DES DENKMALSCHUTZ- UND PFLEGESETZES VOM 23. MÄRZ 1978 (GVBl. Nr. 10 VOM 7. APRIL 1978) ZU BEACHTEN.

Der Teilbebauungsplan Grünstadt Südost, Amt u. Erweiterung... mit textlichen Festsetzungen und Begründung hat in der Zeit vom 4. Februar 1979 bis 4. Februar 1979 öffentlich ausgestellt. Durchschluß am 7. Juni 1979. Stadtverwaltung Grünstadt

Der a's Satzung beschlossene Bebauungsplan wird hiermit ausgearbeitet. Grünstadt, den 11. Jan. 1993. Ullrich, Mayor

1. FERTIGUNG GENEHMIGT 20. AUG. 1979 AZ: 610-13/5/1979/12. Kreisverwaltung Bad Dürkheim

A	B	C	D	E	F
WA II	MI II	SO	GE IV	GI IV	MI II
GRZ 0,4 GFZ 0,8	GRZ 0,4 GFZ 0,8	SCHULE	GRZ 0,8 GFZ 2,2	GRZ 0,8 BMZ 9,0	GRZ 0,4 GFZ 0,8

STADTVERWALTUNG GRÜNSTADT - BAUAMT

Gemeinde